

Zusammenfassung der aus dem „Gesetz zur Ganztagsbetreuung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 und für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung“ resultierenden Veränderungen

1. Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB) an Schultagen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6

Die besondere Bedarfsprüfung für die Jahrgangsstufen 5 und 6 wird durch die „einfache“ Bedarfsprüfung, wie sie auch in den Jahrgangsstufen 1-4 angewandt wird, ersetzt. Den Schülerinnen und Schülern werden bedarfsgerechte Module in der Zeit von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr angeboten. Die Höhe der Elternkostenbeteiligung wird auf der Grundlage des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) ermittelt.

2. Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB) an Ferientagen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6

Ein Ganztagsangebot in den Ferien erhalten Schülerinnen und Schüler nach einem gesonderten Antrag und bei Feststellung **eines besonderen Bedarfs**, der nachgewiesen werden muss. Ist der besondere Bedarf nachgewiesen worden, können für die Schülerinnen und Schüler Module von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr bedarfsgerecht gebucht werden. Die Höhe der Elternkostenbeteiligung wird auf der Grundlage des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) ermittelt.